Personalrat aktuell

Uniklinik Köln Nr. 4 vom 24.10.2008

TV-L- Besonderheiten im November 2008

Stufenzuordnung für Angestellte (§ 6 TV-Ü Länder)

Zum 1. November 2008 steigen alle Beschäftigte die bei der Einführung des TV-L aus dem BAT in eine **individuelle Zwischenstufe** der Entgeltgruppe zugeordnet wurden, in die nächst höhere reguläre Stufe der Entgeltgruppe auf. Alle individuellen Zwischenstufen für die übergeleiteten Beschäftigten aus dem BAT (früher als Angestellte bezeichnet) fallen damit weg.
Für die Beschäftigten, die aus dem MTArb (früher als ArbeiterInnnen bezeichnet) in den TV-L übergeleitet wurden, gilt diese Regelung **nicht.**

Strukturausgleich (§12 TV-Ü Länder)

Im November 2008 wird erstmalig für bestimmte Beschäftigte ein Strukturausgleich gezahlt. Die Anspruchsberechtigten sind in einer Tabelle in der Anlage 3 des TV-Ü aufgeführt (kann auf der Intranetseite des Personalrates im TV-L nachgelesen werden).

Sonstige Zahlungen aus dem TV-L

Jahressonderzahlung

Beschäftigte, die am 01. Dezember im Arbeitsverhältnis stehen, erhalten im November eine Jahressonderzahlung.
Die Beschäftigten der

E1 bis E8	erhalten	95 %
E9 bis E11	erhalten	80 %
E12 bis E13	erhalten	50%
E14 bis E15	erhalten	35%

des durchschnittlichen monatlichen Entgeltes der Monate Juli, August und September.
Der Anspruch des Entgeltes vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem der Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt hat.

Leistungsentgelt (§18 TV- L)

Im Dezember 2008 wird zum 2. Mal ein **Leistungsentgelt** ausgezahlt. Dieses Leistungsentgelt entspricht 12% des Tabellenentgeltes, das den Beschäftigten für den Monat September desselben Jahres zusteht.
Dieses Leistungsentgelt wird bis zum Abschluss eines landesbezirklichen Tarifvertrages an alle Beschäftigten bezahlt.

Bei Fragen oder Unstimmigkeiten zu ihrer Abrechnung steht Ihnen der Personalrat gerne zur Verfügung.

Neues vom Bundesarbeitsgericht

Kürzung der Schichtzulage und Wechselschicht für Teilzeitbeschäftigte

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat am 24.09.2008 entschieden (10 AZR 634/07), dass Teilzeitbeschäftigte nur einen **anteiligen** Anspruch auf die Zahlung der Schicht- und Wechselschichtzulage haben.
Das BAG sah in der Kürzung der Zahlung keine Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten.
Diese Entscheidung wurde für eine Krankenschwester getroffen, für die der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD: für die Beschäftigten der Bundesverwaltung und der Kommunen) gilt.
Nach diesem Bundesarbeitsgerichtsurteil, wird es schwierig sein, den Anspruch auf Zahlung einer vollen Zulage für Teilzeitbeschäftigte durchzusetzen, da der TVöD in diesem Bereich Textgleich mit dem TV-L ist.

Neues Pflegereformgesetz 2008

Zum 01. Juli 2008 ist das Pflegereformgesetz in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurde ein Anspruch auf **Pflegezeit** eingeführt.

Wird ein naher Angehöriger akut pflegebedürftig, hat der Beschäftigte das Recht, bis zu **10 Arbeitstage –ohne Fortzahlung der Vergütung- der Arbeit fernzubleiben** (kurzzeitige Arbeitsverhinderung), um die Versorgung sicherzustellen oder eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren.
Der Arbeitgeber muss darüber informiert werden. In dieser Zeit bleibt der Beschäftigte sozialversichert.

Beschäftigte, die ihre Angehörigen pflegen, haben außerdem das Recht auf **unbezahlte Freistellung für max. 6 Monate.** Die Sozialversicherungsbeiträge für die Pflegezeit werden in der Regel von der Pflegekasse übernommen.
Die Pflegebedürftigkeit des Angehörigen muss durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse nachgewiesen werden.
Die Pflegezeit muss 10 Tage bevor sie in Anspruch genommen wird, schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber angekündigt werden. Es muss mitgeteilt werden, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang Pflegezeit in Anspruch genommen wird.
Bei dem Wunsch einer teilweisen Freistellung muss dem Arbeitgeber die gewünschte Arbeitszeit und ihre Verteilung angegeben werden. Der Arbeitgeber kann diese Arbeitszeitreduzierung nur aus **dringenden** betrieblichen Gründen ablehnen.

Grundsätzlich gilt: Die Pflegezeit kann nur mit Zustimmung des Arbeitgebers unter bestimmten Voraussetzungen vorzeitig beendet werden.
Ausnahmen: Wenn die gepflegte Person verstirbt - oder in eine stationäre Pflegeeinrichtung aufgenommen werden muss - oder die häusliche Pflege aus anderen Gründen unmöglich oder unzumutbar wird, dann endet die Pflegezeit mit einer Übergangsfrist von 4 Wochen.

IMPRESSUM
V.i.S.d.P.: Michael Anheier – PR-Vorsitzender - ☎ 5300
Internet: e-mail → Personalrat@uk-koeln.de

Informationen des Personalrats: Durchgang **BH** → **LFI** Eb. 01;
vor Cafeteria LFI Eb. 0; **VZ** Eb. 01; **D3** Eb. 02